



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Newsletter der österreichischen Datenschutzbehörde

Nr. 2/2025

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Datenschutzbehörde wünscht allen viel Freude beim Lesen!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des DSB-Newsletters!

Das **Budget** für die Jahre **2025** und **2026**, das bekanntermaßen der Notwendigkeit von Einsparungen folgt, wurde verabschiedet und dies hat Auswirkungen auf die Tätigkeit der DSB.

Zu den Zahlen:

Das Budget für das Jahr **2024** betrug **5,7 Millionen Euro**. Im Jahr **2025** beträgt das Budget der DSB **6,1 Millionen Euro**, im Jahr **2026** wird es **5,9 Millionen Euro** betragen.

Auch wenn der Personalstand der DSB (51 VBÄ) unverändert bleibt, führt dies spätestens im Jahr 2026 aufgrund der zwischenzeitigen Kostensteigerungen – vor allem im Vergleich zum Jahr 2024 – real zu einer Kürzung, insbesondere im Bereich der Sachaufwendungen.

Dies hat zur Folge, dass die DSB, beginnend ab Juli 2025, einen Großteil ihrer Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten (dzt. rund 20 in Voll- und Teilzeit) nicht

nachbesetzen kann.

Unter dem Strich bedeutet dies eine Personalreduktion, obwohl die Aufgaben der DSB nicht weniger werden, sondern im Gegenteil, der DSB zusätzliche Aufgaben zukommen werden (Informationsfreiheit, künstliche Intelligenz, Targeting in der politischen Werbung, Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit).

Daher hat die DSB nach Durchführung eines „contingency plannings“ Maßnahmen ergriffen, um – beginnend mit Juli 2025 – weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Dabei ist eine **klare Schwergewichtsbildung** erforderlich, die aber notgedrungen dazu führen wird, dass anderen Bereichen weniger Aufmerksamkeit gewidmet werden kann.

Im Detail bedeutet dies insbesondere:

- Das **Schwergewicht** liegt in der **Behandlung von Beschwerden**, da hier eine Behandlungspflicht besteht und betroffene Personen ein subjektives Recht auf Behandlung ihrer Beschwerde haben. Verzögerungen in der Behandlung sind jedoch unvermeidlich.
- **Amtswegige Prüfverfahren** werden (in sinngemäßer Anwendung von § 45 VStG) nur mehr eingeleitet, wenn aus der Eingabe ein hinreichend konkreter Verdacht auf eine schwerwiegende Verletzung der DSGVO bzw. des DSG hervorgeht, wobei schützenswerten Gruppen (bspw. Kinder, Arbeitnehmerinnen und –nehmer) besondere Beachtung eingeräumt wird. Es wird vermehrt von Sensibilisierungsschreiben Gebrauch gemacht werden.
- **Jährliche Schwerpunktprüfungen:** Ankündigung des (jährlichen) Prüfungsschwerpunktes (Thema: etwa Datensicherheit) im Sinne einer Jahresstrategie ohne Bekanntgabe der Branche im Jänner jeden Jahres bei gleichzeitiger Bekanntgabe des tatsächlichen Starts der Prüfung (etwa im Mai).
- **Meldungen nach Art. 33 DSGVO** werden inhaltlich gesichtet. Allerdings ergeht eine Mitteilung an den Verantwortlichen nur mehr dann, wenn die DSB die Ansicht vertritt, dass Folgemaßnahmen erforderlich sind oder die Meldung unvollständig ist.
- Die **telefonische Erreichbarkeit** wird eingeschränkt auf **Mo bis Mi und Fr von 09:00 bis 12:00** und **Do von 13:00 bis 15:30**.
- **Schriftliche Rechtsauskünfte** werden nur mehr mit einem Verweis auf die ausführlichen Informationen auf der Webseite der DSB beantwortet.

- Die **Teilnahme von Bediensteten der DSB an Veranstaltungen**, auch als Vortragende, wird eingeschränkt.
- Die DSB wird an **Sitzungen der Untergruppen des EDSA** nur mehr dann teilnehmen, wenn das behandelte Thema ein wesentliches Interesse der DSB berührt.
- **Dienstreisen** werden auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert.
- **Stellungnahmen im Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungsverfahren** erfolgen nur mehr dann, wenn das Vorhaben grundsätzliche Fragen des Datenschutzes berührt.

Die getroffenen Maßnahmen sind ohne Zweifel einschneidend. Allerdings ist es eine mathematische Gewissheit, dass die Anzahl an verfügbaren Bediensteten in unmittelbarer Relation zur Anzahl der zu erledigenden Aufgaben steht.

Es bleibt zu hoffen, dass es in Zukunft zu einer nachhaltigen Aufstockung des Personalstandes der DSB kommt, damit diese wieder allen Bereichen, auch jenen, die neu hinzukommen werden, vollumfänglich ihre Aufmerksamkeit widmen kann.

Dr. Matthias Schmidl, Leiter der DSB

Bekanntmachungen der Datenschutzbehörde

- Leiter der DSB als Mitglied einer High Level Group

Gemäß Art. 40 des Gesetzes über digitale Märkte (besser bekannt als Digital Markets Act oder DMA) wird eine "hochrangige Gruppe" (high level group - HLG) eingerichtet, die unter Vorsitz der Europäischen Kommission die Aufgabe hat, die Kommission im jeweiligen Feld der eigenen Spezialisierung zu beraten.

Der EDSA ist eine jener Organisationen, die Mitglieder in die HLG entsenden kann.

Bei der Plenarsitzung des EDSA am 05.05.2025 wurde der Leiter der Datenschutzbehörde neben 4 weiteren Kolleginnen und Kollegen aus anderen Aufsichtsbehörden als Vertreter des EDSA in der HLG gewählt.

- Nutzung von Daten durch Meta zum Training von KI

Die DSB hat im Rahmen einer Bekanntmachung auf die Nutzung von Daten durch Meta zum Training von KI hingewiesen. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

- Jahrestagung der öffentlichen Datenschutzbeauftragten 17. und 18. Juni 2025 in Innsbruck

Zum mittlerweile sechsten Mal hat die gemeinsam vom Österreichischen Städtebund, dem Bundeskanzleramt und der DSB ausgerichtete Jahrestagung der öffentlichen Datenschutzbeauftragten stattgefunden. Ort der Veranstaltung war dieses Mal die Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck. Das mit September 2025 in Kraft tretende Informationsfreiheitsgesetz war hierbei eines der viel diskutierten Themen. Einen Bericht über diese Tagung finden Sie auf der Website der DSB unter:

<https://dsb.gv.at/aktuelles/jahrestagung-der-oeffentlichen-datenschutzbeauftragten-17.-und-18.-juni-2025-in-innsbruck>

- Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die DSB hat den Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz unter Berücksichtigung der in der Begutachtungsphase eingelangten Stellungnahmen überarbeitet. Die Endfassung des Leitfadens ist nunmehr auf der Webseite der DSB

abrufbar. (https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/leitfaden_ifg_-_stand_30.6.2025.pdf.)

Um sich schnell und einfach mit den wichtigsten Fragestellungen im Zusammenhang mit dem IFG vertraut zu machen, bietet die DSB außerdem auf ihrer Webseite FAQs dazu an. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://dsb.gv.at/informationsfreiheitsgesetz/datenschutz-und-informationsfreiheitsfragen-und-antworten->.

Die DSB möchte sich an dieser Stelle auch bei allen Teilnehmern und -innen, die an den durchgeführten Schulungen teilgenommen haben, bedanken. Insgesamt haben dreizehn ganztägige Schulungen stattgefunden. Davon wurden neun Schulungen in den Bundesländern abgehalten, drei an der Verwaltungsakademie des Bundes und eine im Bundesministerium für Justiz. Die Schulungen sind auf reges Interesse gestoßen.

- Schengener Informationssystem (SIS)

Die DSB hat Informationen zum Recht auf Löschung von Einträgen aus dem Schengener Informationssystem (SIS) bereitgestellt. Diese Informationen sind in englischer Sprache [hier](#) verfügbar („Notice from the Austrian Data Protection Authority regarding SIS Alert Deletion Requests“). Darüber hinaus wurde eine entsprechende Entscheidung der DSB im RIS (unter der GZ: 2025-0.303.076) veröffentlicht. Zwischenzeitig hat sich auch das BVwG in einem Fall mit der Frage des Rechts auf Löschung von Einträgen aus dem SIS auseinandergesetzt und die Rechtsansicht der DSB bestätigt (Erkenntnis vom 22.7.2025, GZ: W211 2309849-1/10E, aktuell noch nicht im RIS).

Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzbehörde

DSB-D124.1905/24 (2025-0.045.624), Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf einer Diskussionsplattform im Rahmen des Bürgerjournalismus

Die DSB hatte sich in ihrer Entscheidung vom 24. Februar 2025 erstmals mit dem neuen § 9 Abs. 1a DSG (das sogenannte Medienprivileg) auseinanderzusetzen. Nach einer Aufhebung der alten Fassung des § 9 DSG durch den VfGH traf der Gesetzgeber detaillierte Regeln betreffend das Thema Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Medien. Erstmals wurden dabei auch mit dem gänzlich neuen Absatz 1a Regelungen für den sogenannten „Bürgerjournalismus“ getroffen.

Im Rahmen des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens hatte sich eine Führungskraft einer regierungsnahen Organisation über die Veröffentlichung eines Schreibens an eine Diskussionsplattform, das auch personenbezogene Daten wie etwa dienstliche Kontaktdaten enthielt, auf ebendieser beschwert, da sie darin eine Verletzung ihres Rechts auf Geheimhaltung sah. Die DSB gelangte im Rahmen ihrer Interessensabwägung zu der Schlussfolgerung, dass die Offenlegung der Nachricht in diesem Falle gerechtfertigt war, da sie einerseits journalistischen Zwecken diene (zB der Dokumentation des Agierens einer regierungsnahen Organisation gegenüber Medien) und andererseits auch die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit gegeben waren. Alles in allem überwog das legitime Interesse an der Information der Öffentlichkeit das Recht auf Geheimhaltung einer einzelnen Person, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde.

Die vorliegende Entscheidung darf jedoch nicht als Freibrief für beliebige Veröffentlichungen interpretiert werden, sondern es sind in jedem Fall das Vorliegen journalistischer Zwecke und die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D213.3166 (2025-0.327.266), Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit einer Magistratsabteilung

Der DSB wurde aufgrund eines anonymen Hinweises Ende 2024 zur Kenntnis gebracht, dass in den Räumlichkeiten einer österreichischen Magistratsabteilung eine umfassende Videoüberwachung stattfand, von welcher insbesondere auch Mitarbeiter:innen betroffen waren.

Im Rahmen des darauffolgenden amtswegigen Prüfverfahrens kam die DSB zu dem Ergebnis, dass die Leitung der in Frage stehenden Magistratsabteilung nicht nur aus rechtlicher Sicht zur selbstständigen Entscheidung über die Durchführung einer Videoüberwachung befugt war, sondern dies auch in tatsächlicher Hinsicht ohne wesentliche Einbindung der vorgesetzten Organe entschieden hatte. Dies hatte zur Folge, dass die Magistratsabteilung als eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche zu qualifizieren war. Dabei stützte sich die DSB im Wesentlichen auf das jüngst ergangene Urteil des EuGH in der Rs C-638/23, in welchem dieser seine bisherige Rechtsansicht unterstrich, wonach auch eine nach nationalem Recht nicht rechtsfähige Einrichtung datenschutzrechtliche Verantwortliche im Sinne der DSGVO sein kann. Der EuGH führte dabei ergänzend aus, dass es für die Zuordnung der Verantwortlicheeneigenschaft wesentlich sei, dass die in Frage kommende Einrichtung nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen eines Verantwortlichen nach der DSGVO – etwa im Zusammenhang mit den Betroffenenrechten – in der Lage ist.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D124.0475/25 (2025-0.243.398), Unzureichende Informationserteilung verunmöglicht die Berufung auf berechnigte Interessen

Die Beschwerdegegnerin ist Betreiberin eines österreichischen Wellnesshotels. Zur Koordination der internen Arbeitsabläufe des Hotelpersonals verwendete sie eine digitale Plattform, auf welcher bei Dienstantritt Nutzerprofile für Mitarbeiter:innen angelegt wurden, welche unter anderem auch private Telefonnummern und E-Mail-Adressen enthielten. Ein ehemaliger Arbeitnehmer erhob daraufhin Beschwerde bei der DSB und behauptete eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung insbesondere dadurch, dass diese Daten für andere Mitarbeiter:innen ersichtlich gewesen und er hierüber nicht informiert worden sei.

Im darauffolgenden Bescheid vom 2. April 2025 verwies die DSB unter anderem auf das rezente Urteil des EuGH in der Rs C-394/23, in welchem dieser unzweideutig festhielt, dass im Rahmen des „berechtigten Interesses“ zu prüfen sei, ob der Verantwortliche der betroffenen Person in der Phase der Datenerhebung ein berechtigtes Interesse iSv Art. 13 Abs. 1 lit. d DSGVO mitgeteilt habe. Widrigenfalls könne die Datenverarbeitung nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden.

Nach Ansicht der DSB reichte es hierfür gerade nicht aus, dass die Beschwerdegegnerin lediglich auf von deren Auftragsverarbeiterin bereitgestellte Datenschutzinformationen verwies, welche darüber hinaus keine Beschreibung des berechtigten Interesses enthielten. Folglich war eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung festzustellen.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D124.0698/25 (2025-0.370.190), Dashcams werden nur im Anlassfall sowie örtlich und zeitlich begrenzt aktiviert, überwiegendes berechtigtes Interesse der Beschwerdegegnerin aufgrund dargelegter Konfrontationen mit den Beschwerdeführern

Mit Bescheid vom 16. Mai 2025 hatte sich die Datenschutzbehörde mit einer vorgebrachten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch die Nutzung von Dashcams zu befassen. Die Beschwerdeführer brachten verfahrensgegenständlich vor, die Beschwerdegegnerin würde sie mittels Dashcams bei einem regelmäßigen Vorbeifahren an deren Liegenschaft aufnehmen.

Die Beschwerdegegnerin berief sich im Wesentlichen auf ihre berechtigten Interessen. In der Vergangenheit habe es derartige Konfrontationen (dargelegt anhand eines übermittelten Ermittlungsprotokolls) mit den Beschwerdeführern gegeben, dass die Beschwerdegegnerin nunmehr bei Vorbeifahrt an der Liegenschaft der Beschwerdeführer und bei Sichtung dieser die Dashcams aus Sicherheitsgründen aktiviere. Würde es zu keiner Auseinandersetzung mit den Beschwerdeführern kommen, würden die Aufnahmen sofort manuell gelöscht werden.

Im Ergebnis wies die Datenschutzbehörde die Beschwerde ab und hielt fest, dass gegenständlich die berechtigten Interessen der Beschwerdegegnerin überwiegen. Die Datenverarbeitung durch die Beschwerdegegnerin ist derart ausgestaltet, dass nur im notwendigen Fall (bei Sichtung der Beschwerdeführer) sowie nur örtlich begrenzt (beim Vorbeifahren an der Liegenschaft der Beschwerdeführer) aufgenommen wird. Darüber hinaus werden die Aufnahmen durch die Beschwerdegegnerin mangels eines relevanten Vorfalles umgehend gelöscht. Auch wurde festgehalten, dass es sich einerseits um gerade keine abstrakte Gefährdungssituation der Beschwerdegegnerin handelt, und andererseits keine Notwendigkeit für die Beschwerdeführer besteht, sich dem Kfz der Beschwerdegegnerin, während diese vorbeifährt, anzunähern.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

Erkenntnis des BVwG vom 25.10.2024, GZ W108 2285546-1, Geldbuße gegen eine politische Partei

Das BVwG hat mit dieser Entscheidung eine Geldbuße der DSB gegen eine politische Partei wegen unrechtmäßiger Verarbeitung sensibler Daten dem Grunde nach bestätigt, jedoch die Strafhöhe von EUR 50.700,- auf EUR 28.000,- reduziert. Es handelte sich hierbei um die erste Geldbuße der DSB gegen eine politische Partei.

Eine Mitarbeiterin innerhalb der Bundesgeschäftsstelle der Partei hat zwei E-Mails mit offenen Verteilern an insgesamt rund 800 Empfänger versendet. Die Nachrichten enthielten politische Stellungnahmen der Partei und offenbarten dabei durch die Kombination mit personalisierten E-Mail-Adressen im offenen Verteiler (teils mit Klarnamen und beruflichen Bezügen) die politische Meinung und weltanschauliche Überzeugung von 100 betroffenen Personen. Die Mail-Adressen der betroffenen Personen wurden ohne Kenntnis und Zustimmung Bestandteil des offenen Verteilers und es entstand aufgrund des Wortlauts der Nachricht – objektiv betrachtet – der Eindruck, dass diese Personen sich der politischen Ansicht der Partei anschließen würden. Ein Ausnahmetatbestand gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO lag nicht vor.

Das BVwG bestätigte die unrechtmäßige Verarbeitung sensibler Daten, erkannte jedoch keinen Vorsatz, sondern lediglich Fahrlässigkeit durch einen individuellen Fehler der Mitarbeiterin.

Die Reduktion der Strafe begründete das Gericht auch mit der aktuellen finanziellen Lage der Partei, ihrer Unbescholtenheit sowie die Kooperation der Partei mit der DSB und dem BVwG.

VwGH zu ZI. Ro 2021/04/0024 vom 30.04.2025, Geldbuße wegen unrechtmäßiger Videoüberwachung bestätigt

Der VwGH hat mit dieser Entscheidung einen – vom BVwG zur Gänze bestätigten – Strafbescheid der DSB näher beleuchtet und dem Grunde nach bestätigt. Der Revision wurde aber teilweise Folge gegeben, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung des VwGH ein zusätzlicher Milderungsgrund bei der Strafbemessung berücksichtigt werden musste (lange Verfahrensdauer - 5 Jahre).

Nach Rechtsprechung des EGMR und VfGH muss auch die Dauer des Verfahrens vor dem VwGH bei der zu beurteilenden Verfahrensdauer berücksichtigt werden.

Der Beschuldigte hatte eine Videoüberwachungsanlage installiert, die neben seinem Objekt auch einen unmittelbar angrenzenden Gehsteig und öffentlichen Parkplatz erfasste. Es fehlte zudem jede Kennzeichnung der Überwachung und die Daten wurden 18 Tage gespeichert.

Der Revisionswerber rügte mehrere formelle Fehler, die der VwGH im Ergebnis jedoch nicht erblicken konnte. So führte der VwGH aus, dass der Spruch im Ausgangsbescheid der DSB in Bezug auf die Angaben zum Tatort, zur Tatzeit und Tathandlung präzise war.

Auch die Entscheidung der DSB, im vorliegenden Fall eine Gesamtstrafe gemäß Art. 83 Abs. 3 DSGVO für alle festgestellten Verstöße im Zusammenhang mit der Videoüberwachungsanlage zu verhängen, war rechtmäßig und stellte keinen Verstoß gegen das Kumulationsprinzip des § 22 VStG dar.

Die nationalen Bestimmungen des VStG gelangen aufgrund der speziellen Regelung innerhalb der DSGVO nicht zur Anwendung.

In Bezug auf die Verhängung von Verfahrenskosten (§ 64 VStG) sowie Ersatzfreiheitsstrafen (§ 16 VStG) sieht die DSGVO hingegen keine bestimmten Regelungen vor, weshalb die genannten Bestimmungen zu Recht von der DSB angewendet wurden. Dabei bestätigte der VwGH auch, dass Sanktionen nach Art. 83 DSGVO als „*Verwaltungsstrafe*“ zu werten sind, weshalb von der DSB die Bestimmungen des VStG grundsätzlich angewendet werden müssen.

Der VwGH hat im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis daher in der Sache selbst entschieden und die Strafhöhe wegen langer Verfahrensdauer reduziert.

VwGH zu ZI. Ra 2023/04/0002 vom 29. Jänner 2025, Das Ablehnungsrecht gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO

Der VwGH hat sich in seinem Erkenntnis vom 29. Jänner 2025 sowie in weiteren, darauf aufbauenden Entscheidungen intensiv mit dem Ablehnungsrecht gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO infolge des Urteils des EuGH vom 9. Jänner 2025, C-416/23 auseinandergesetzt.

In seinem Leiterkenntnis zur **Ra 2023/04/0002** und auf dieses verweisend in **Ra 2020/04/0084, Ro 2022/04/0016, Ro 2022/04/0022** und **Ro 2023/04/0018** führte das Höchstgericht in Ableitung aus den Rn. 43 bis 58 des Urteils des EuGH zur Frage der Voraussetzungen für eine Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO aus Gründen der **Exzessivität** zusammengefasst aus, dass eine solche Weigerung der Behandlung einer Datenschutzbeschwerde durch die Datenschutzbehörde gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO eine von dieser nachzuweisende Missbrauchsabsicht der beschwerdeführenden Partei voraussetzt.

Von einer Missbrauchsabsicht ist insbesondere dann auszugehen, wenn

- die Erhebung von Datenschutzbeschwerden erfolgt, ohne dass dies objektiv erforderlich ist, um die der beschwerdeführenden Partei aus der DSGVO zukommenden

Rechte zu schützen, sondern einem anderen Zweck dient, der in keinem Zusammenhang mit diesem Schutz steht

- die beschwerdeführende Partei die Beschwerden zur Erzielung eines nicht durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen geschützten Zwecks erhebt (etwa Publicity, Feindseligkeit, Sensationslust) erhebt (VwGH Ra 2023/04/0018, Rn. 17).

Sonstige wesentliche Aussagen:

- Das Vorliegen eines solchen anderen Zwecks (somit das Vorliegen von Missbrauchsabsicht) ist von der Datenschutzbehörde und im Bescheidbeschwerdeverfahren vom Verwaltungsgericht anhand aller relevanten Umstände jedes Einzelfalls zu beurteilen (VwGH Ra 2023/04/0002, Rn. 18).
- Falls erforderlich, hat das Verwaltungsgericht den zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Datenschutzbeschwerde gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO maßgeblichen Sachverhalt amtswegig selbst zu erheben, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung vorliegen (VwGH Ra 2023/04/0002, Rn. 29, VwGH Ra 2022/04/0049, Rn. 36). Ein Indiz für Missbrauchsabsicht ist bspw., wenn mit den Datenschutzbeschwerden die Verletzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO gegen eine Vielzahl von Verantwortlichen, die auf Auskunftersuchen der beschwerdeführenden Partei keine Antwort gaben oder es ablehnten, dem Ersuchen zu entsprechen, geltend gemacht wird, die beschwerdeführende Partei jedoch zu den Verantwortlichen keinen Bezug hat, keine Anhaltspunkte für die Verarbeitung personenbezogener Daten der beschwerdeführenden Partei durch die Verantwortlichen bestehen oder der Kontakt zu den Verantwortlichen aus der Motivation heraus hergestellt wird, in der Folge datenschutzrechtliche Beschwerden einbringen zu können (vgl. VwGH Ra 2023/04/0002, Rn. 20 und 21, VwGH Ra 2023/04/0018, Rn. 21).
- Im Hinblick auf die Frage der Wahl der **Handlungsalternative gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO** – nämlich die **Vorschreibung einer angemessenen Gebühr** oder die Verweigerung der Behandlung der Beschwerde: Die Aufsichtsbehörde kann grundsätzlich wählen, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt oder sich weigert, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. Sie hat jedoch alle relevanten Umstände zu berücksichtigen und sich zu vergewissern, dass die gewählte Option geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist (VwGH Ra 2023/04/0002, Rn. 23, VwGH Ra 2023/04/0018, Rn. 23).
- Die Eignung der Gebühreneinhebung wird aber etwa dann zu verneinen sein, wenn die Vollstreckbarkeit der Gebührenvorschreibung auf Grund der finanziellen Lage der beschwerdeführenden Partei zweifelhaft ist oder angesichts der Annahme, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen einen Gebührenbescheid von der beschwerdeführenden Partei ebenfalls ausgenutzt werden, um die Behörden lahmzulegen. Ebenso erweist sich die Gebühreneinhebung als ungeeignet, wenn trotz Gebührenvorschreibung für exzessive Datenschutzbeschwerden die beschwerdeführende Partei von der Einbringung solcher Beschwerden nicht Abstand nimmt (VwGH Ra 2023/04/0002, Rn. 24 und 25).
- Das Vorliegen einer offenkundigen Unbegründetheit ist aus objektiver Sicht zu

beurteilen. Eine Datenschutzbeschwerde ist dann offenkundig unbegründet, wenn bei vernünftiger Betrachtung des Vorbringens keinerlei Erfolgschance für den Einschreiter besteht, mit anderen Worten, wenn die Beschwerde schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden kann. Dies kann jedenfalls dann angenommen werden, wenn eine Beschwerde gar keinen Bezug zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen bzw. Verstößen aufweist.

Gesetzesbegutachtungen - Stellungnahmen

- Bundesgesetz, mit dem das Druckgerätegesetz geändert und das Gesetz in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte erlassen wird
- Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024)
- Novelle der Quotenregelungsverordnung
- Novelle der Gewerbeordnung 1994
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips (Recyclinggips-Verordnung)
- Transparenzdatenbank - Förderungsschienenverordnung
- Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
- Bundesgesetz, mit dem das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2024 erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 sowie das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden
- Novelle des Zivildienstgesetzes 1986
- Cybersicherheitszertifizierungs-Gesetz

- Landesgesetz, mit dem das Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz) erlassen und das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz und das Steiermärkische Nächtigungsabgabengesetz geändert werden

- Novelle der Patentamtsverordnung 2019

- Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle)

- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversorgungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Heimarbeitsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden (Telearbeitsgesetz)

- Novelle des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II)

- Novelle des Datenschutzgesetzes

- Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes

- Novelle des Geschäftsordnungsgesetzes sowie Bundes Verfassungsgesetzes u.a. (427/AUA)

- Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2024

- Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013

- Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

- Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2024)

- Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024
- EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff
- Landesgesetz, mit dem das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz (TFLAG) geändert wird
- Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG)
- Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) geändert wird
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Registrierung von Zuchtbetrieben, die mit bedrohten Tierarten international kommerziell handeln (Artenhandelsregistrierungsverordnung – ArtHRV)
- Zweite Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2024 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (Zweite Transparenzdatenbank- Abfrageverordnung 2024)
- Verordnung, mit der die Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren im Lande Wien (Wiener Feuerwehr-Verordnung) geändert wird
- Landesgesetz, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geändert wird
- Landesgesetz über die aufgrund der Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz)
- Landesgesetz, mit dem das Wiener Fördertransparenzgesetz, das Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 und das Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 geändert werden sollen (Fördertransparenzpaket 2025); Sammelnovelle
- Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014 und

das Militärbefugnisgesetz geändert werden (als Teil der Vorbereitung des Gesetzespakets „Informationsfreiheit“)

- Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden, Aussendung zur Begutachtung (I/9)

- Oberösterreichisches Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (Oö. IFAG)

- Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Jugendgerichtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung geändert werden (IFG-Anpassungsgesetz-Justiz – IFG-AnpJu)

- Migrations- und Mobilitätsabkommen mit Usbekistan

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, u.a., Änderung

- Elektrizitätswirtschaftsgesetz und Energiearmuts-Definitions-Gesetz; Energie-Control-Gesetz, Änderung

- Bundesgesetz zur Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen

Nachruf

Nachruf auf Hofrätin Huberta Goriup

Vor Kurzem hat die DSB die schmerzvolle Nachricht ereilt, dass die langjährige Mitarbeiterin der Datenschutzkommission, Frau Hofrätin Huberta Goriup, am 17. Mai 2025 unerwartet verstorben ist.

Die gebürtige Steirerin war nach ihrer Zeit bei der Klagenfurter Polizei und als Angestellte bei einem Kärntner Rechtsanwalt über zweieinhalb Jahrzehnte lang mit all

ihrem Einsatz und ihrer Energie dem Datenschutz in Österreich verbunden.

Sie arbeitete nach ihrem liebesbedingten Wechsel nach Wien zunächst etliche Jahre als Referentin bei der damaligen Datenschutzkommission, später übernahm sie die Leitung des Datenverarbeitungsregisters (DVR), eine Funktion, welche sie über 11 Jahre bis zu ihrer wohlverdienten Pensionierung mit Ende November 2013 hochmotiviert und immer äußerst gewissenhaft ausfüllte.

Huberta war trotz des durchgehend hohen Arbeitsanfalles im DVR immer der ruhende Fels in der Brandung, sie strahlte stets eine bewundernswerte Gelassenheit aus und war aufgrund ihrer Umsichtigkeit und ihrer fachlichen Expertise zu jeder Zeit eine gern gesehene Ansprechpartnerin auch von vielen externen Beratungssuchenden.

Huberta war aber auch stets um das Wohl ihrer Mitarbeiter:innen besorgt, diese schätzten sie als einfühlsame und respektvolle Chefin, die immer ein offenes Ohr für die Anliegen und Probleme der Kolleg:innen hatte. Dies alles neben ihrem unermüdlichen Fleiß, den sie im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe an den Tag legte, sie war meistens die Erste, die in das Büro gekommen ist und die Letzte, die das Büro verlassen hat.

Frau Hofrätin Goriup ist nach langer schwerer Krankheit im 77. Lebensjahr viel zu früh für immer eingeschlafen. Sie wird ihren ehemaligen Mitarbeiter:innen immer in besonderer Erinnerung bleiben!

Möge sie in Frieden ruhen!

Impressum

Medien, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Web: www.dsb.gv.at

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der Datenschutzbehörde ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind

über folgenden Link abrufbar:

[Impressum & Copyright](#)

Besuchen Sie die Website der Datenschutzbehörde:

www.dsb.gv.at

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

ERsB: 9110025734727
UID: ATU73971829

Copyright 2025

[Webansicht / Webview](#)

[Abmelden / Unsubscribe](#)